



Blockzeiten

Fragestellung

Was geschieht, wenn eine Schülerin, ein Schüler während der Blockzeit erkrankt?

Rechtliche Grundlagen

Eine Regelung wie sie in der unten beschriebenen Antwort aufgeführt ist, findet sich nicht im Detail in einem Gesetz, ergibt sich aber aus der grundsätzlichen Obhutspflicht der Schule (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 25f):

"Die Eltern können sich darauf verlassen, dass sich die Kinder während der ganzen Unterrichtszeit wirklich unter der Aufsicht der Schule befinden, und sich nicht irgendwo, sich selber überlassen, herumtreiben. Kinder, von denen die Lehrer nicht mit Sicherheit wissen, dass die Eltern das Kind während der ausgefallenen Unterrichtszeit tatsächlich betreuen können, dürfen nicht nach Hause geschickt werden. Das Kind darf in keinem Falle ohne verantwortliche Bezugsperson bleiben. Da solche Ausfälle immer wieder vorkommen, empfiehlt es sich dringend, zum voraus eine Regelung zu treffen, wer die Kinder vorübergehend betreut."

Antwort

Erkrankt eine Schülerin, ein Schüler während der Blockzeit, so darf sie bzw. er nur nach Hause geschickt werden, falls sie bzw. er dazu in der Lage ist und die Eltern zu Hause sind. Weiss eine Lehrperson nicht mit Sicherheit, ob die Eltern zu Hause sind, ist ein Telefonat an die Eltern unumgänglich. Sind die Eltern nicht zu Hause, muss die Schule die Schülerin, den Schüler bei schwerer Erkrankung zum Arzt bringen oder bei leichter Erkrankung bzw. Unwohlsein betreuen, bis die Eltern die Obhut übernehmen können.
